

SATZUNG
der Ortsgemeinde Oberahr
über die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen
für Wirtschaftswege
vom 22.07.1996

Der Gemeinderat hat aufgrund der § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7,8,9 und 11 des Kommunalabgabengesetz (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1
Erhebung von Beiträgen

Die Gemeinde erhebt wiederkehrende Beiträge für die Investitionsaufwendungen und die Unterhaltungskosten von Wirtschaftswegen.

§ 2
Beitragsgegenstand

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen alle im Außenbereich (§ 35 BauGB) der Gemeinde gelegenen Grundstücke, die durch Wirtschaftswege erschlossen sind.
- (2) Ein Grundstück ist durch einen Wirtschaftsweg erschlossen, wenn die tatsächliche und rechtlich nicht ausgeschlossene Möglichkeit besteht, ein Grundstück oder einen Grundstücksteil zu Bewirtschaftungszwecken zu erreichen. Hierbei ist es unbeachtlich, ob es unmittelbar an einem Wirtschaftsweg angrenzt oder nur über andere Grundstücke zu einem Wirtschaftsweg erschlossen ist.

§ 3
Beitragsmaßstab und Abrundung

- (1) Beitragsmaßstab ist die Grundstücksfläche.
- (2) Die Grundstücksfläche wird auf 50 m² auf- und abgerundet.

§ 4
Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist.

§ 5
Beitragsermittlung

Die den wiederkehrenden Beiträgen zugrunde liegenden Kosten sind nach den betriebswirtschaftlichen Grundsätzen für Kostenrechnungen zu ermitteln.

§ 6
Gemeindeanteil

Der Gemeinderat legt fest, welchen Anteil der Aufwendungen und Kosten die Gemeinde selbst übernimmt. Dieser soll bei Wirtschaftswegen

1. dem Aufkommen an Kraftfahrzeugverkehr,
2. der Nutzung
 - a) als Reit- und Radwege sowie
 - b) für den Fremdenverkehr,

wenn diese Nutzungen erheblich und nicht den jeweiligen Beitragsschuldnern zuzurechnen sind, entsprechen.

§ 7

Behandlung von Jagdpachtanteilen

- (1) Von den beitragsfähigen Aufwendungen und Kosten sind Einnahmeüberschüsse aus der Jagdverpachtung und ähnlichem abzuziehen, die die Grundstückseigentümer, ihre Vereinigungen oder Körperschaften für die Herstellung, den Ausbau und die Unterhaltung der Wirtschaftswegen der Gemeinde zu Verfügung stellen, wenn nicht Auszahlungsansprüchen von Grundstückseigentümern entsprochen wird, andernfalls ist nach Absatz 2 zu verfahren.
- (2) Werden der Ortsgemeinde Einnahmeüberschüsse aus der Jagdverpachtung und ähnlichem nicht von allen Beitragsschuldnern zur Verfügung gestellt, so sind die der Gemeinde zufließenden Beträge auf die Beiträge der Beitragsschuldner, die keinen Auszahlungsansprüche gestellt haben, entsprechend anzurechnen.

§ 8

Fälligkeit

Die Beiträge werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Oberahr, den 22.07.1996
Ortsgemeinde
Oberahr

(Siegel)

Franz Friedrich
Bürgermeister

Satzung
zur Änderung der Satzung über die Erhebung von wiederkehrenden
Beiträgen für Wirtschaftswege vom 22.07.1996
der Ortsgemeinde Oberahr
vom 14.05.1998

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 Abs. 1. 7,8,9 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für Wirtschaftswege vom 22.07.1996 wird wie folgt geändert:

§ 5
erhält folgenden Fassung

„ Die den wiederkehrenden Beiträgen zugrunde liegenden Kosten sind nach den betriebswirtschaftlichen Grundsätzen für Kostenrechnungen zu ermitteln. Bei der Ermittlung der Kosten darf die Kostenermittlung der letzten drei Jahre und die für die kommenden drei Jahre zu erwartenden Kostenentwicklung berücksichtigt werden. Weichen nach Ablauf dieses Zeitraumes die tatsächlichen von den im Durchschnitt erwarteten Kosten ab, so ist das Beitragsaufkommen der folgenden Jahre entsprechend auszugleichen. “

§ 2

Die Satzung tritt rückwirkend zum 03.08.1996 in Kraft

Oberahr, den 14.05.1998
Ortsgemeinde
Oberahr

(Siegel)

Franz Friedrich
Bürgermeister